

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Fördermöglichkeiten für Arztpraxen und Apotheken zur Niederlassung im ländlichen Raum in Thüringen

Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum vom 19. Januar 2022 ist zum 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Die novellierte Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten sowie Apothekern im ländlichen Raum ist mit deutlicher Verzögerung durch internen Rücksprachebedarf der Landesregierung im Dezember 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Laut Information der Landesregierung würden wie bisher Investitionskosten für die Neugründung oder Übernahme einer Praxis im ländlichen Raum gefördert. Darüber hinaus greife die Niederlassungsförderung zukünftig auch für Apotheken und Zahnarztpraxen. Als ländlicher Raum im Sinne der Richtlinie würden bei der Niederlassung von Arztpraxen und Apotheken Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelten. Da sich die Lage in der zahnärztlichen Versorgung drastischer darstelle als in der ärztlichen Versorgung, werde eine Förderung für Zahnarztpraxen auch in Gemeinden mit bis zu 45.000 Einwohnern ermöglicht.

Die Grenzen der Förderung schaffen nach meiner Auffassung massive Ungerechtigkeiten insbesondere für große Flächengemeinden im ländlichen Raum, die sich dem politischen Ziel der Landesregierung von Gebietsreformen gestellt haben. So wird zum Beispiel Ilmenau als flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Thüringens und 16 teils sehr kleinen Ortsteilen nun aus meiner Sicht massiv benachteiligt. Eigenständige ungefähr gleichgroße Orte in der Nachbarschaft können von der Förderung profitieren, während dies in den Ortsteilen nicht möglich ist. Folge kann eine weitere Verschärfung des Ärztemangels durch falsche Anreize der Landesregierung sein. Insbesondere in den Ortsteilen Gräfinau (circa 1.800 Einwohner), Wümbach (circa 600 Einwohner), Frauenwald (circa 900 Einwohner) und Langewiesen (circa 3.000 Einwohner) besteht ein Mangel an Medizinerinnen und es werden Praxen ihre bisherigen Ärzte durch deren Ruhestand verlieren. Die Richtlinie des Landes verkompliziert deren Wiederbesetzung.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/5531 vom 3. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung obliegt von Gesetzes wegen den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, welche mit Unterstützung der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Sicherstellung der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Die der Bedarfsplanung zugrundeliegenden Bedarfsplanungs-Richtlinien für die vertragsärztliche beziehungsweise vertragszahnärztliche Versorgung werden durch den Gemeinsamen Bun-

desausschuss erlassen. Maßnahmen des Landes können daher nur ergänzend, nicht ersetzend ergriffen werden. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann der Freistaat Thüringen beispielsweise mit der Niederlassungsförderung Anreize für eine Niederlassung geben und gleichzeitig eine Versorgungssteuerung innerhalb der Planungsbereiche erzielen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übt die Rechtsaufsicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZVT) aus. Diese Rechtsaufsicht ist ihrem Wesen nach beschränkt auf die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des sonstigen Rechts bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Nicht von der Rechtsaufsicht erfasst ist die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung. Zur Beantwortung der Frage 3 wurde die KVT beteiligt.

1. Wie begründet die Landesregierung die Festlegung der jeweiligen Begrenzung der Einwohnerzahl auf unter 25.000 beziehungsweise bis zu 45.000?

Antwort:

Die Einwohnergrenze von 25.000 für den Bereich der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wurde durch die Landesregierung bei Einführung der Niederlassungsförderung für Ärztinnen/Ärzte im Jahre 2014 festgelegt, um die Förderung ausschließlich auf den ländlichen Raum zu konzentrieren. Da sich das Programmziel seither nicht geändert hat, welches die Gewährleistung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung und damit die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse außerhalb der größeren Städte ab 25.000 Einwohner(inne)n beinhaltet, wurde diese Grenze unverändert beibehalten.

Die Einwohnergrenze für den Bereich der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung von 45.000 geht auf die Aufforderung an die Landesregierung zur Anpassung der Zuwendungsvoraussetzungen im Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2021 in der Drucksache 7/4628 Ziffer IV.1. zurück. Aufgrund der im Vergleich zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung angespannteren Versorgungslage, gerade im kieferorthopädischen Bereich, wurde dieser Wert mit der Aufnahme der Zahnärztinnen/-ärzte [und Kieferorthopäd(inn)en] in die Niederlassungsförderung durch den Richtliniengeber übernommen.

2. Wie definiert die Landesregierung "ländlichen Raum" im Kontext des Fachkräftebedarfs und der Schwierigkeiten bei der Anwerbung von medizinischem Personal?

Antwort:

Als ländlicher Raum im Sinne der Richtlinie gelten bei der Niederlassung von Ärzt(inn)en und Apotheker(inne)n Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern; bei Zahnärzt(inn)en bis zu 45.000 Einwohnern (vergleiche Richtlinie Abschnitt A 1. 2. Absatz). Dabei ist es das Ziel, eine gute medizinische Versorgung auch in weniger dicht besiedelten Gebieten des Freistaats Thüringen sicherzustellen. Die unterschiedlichen Grenzen der Einwohnerzahlen für Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/-ärzte sind Ausdruck der unterschiedlichen Einzugsbereiche der Versorgenden und der Bedarfe.

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es einer höheren Anreizfunktion, damit sich Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte und Apotheker/-innen im ländlichen Raum niederlassen. Um mit der Niederlassungsförderung eine Lenkungsfunktion zu erzielen, wurde neben der Anhebung der maximalen Zuwendungssumme auf 40.000 Euro eine Staffelung der Zuwendungssummen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl festgelegt. Diese Regelungen verfolgen die Systematik, dass je kleiner die Gemeinde der zukünftigen Niederlassung ist, desto höher die maximale Zuwendungssumme ausfällt.

Für eine erfolgreiche Gewinnung von Fachkräften müssen jedoch auch die Rahmenbedingungen vor Ort stimmen, da die sogenannten "weichen Standortfaktoren" immer mehr an Bedeutung gewonnen haben. Die heutige Generation der angehenden (Zahn-)Ärztinnen/Ärzte und Apotheker/-innen stellt andere Ansprüche an Lebensqualität, Work-Life-Balance, kulturelle Angebote und familiäre Rahmenbedingungen, als dies bei früheren Generationen der Fall war.

Bis auf die Städte Erfurt und Jena wird nach aktuellen Prognosen des Thüringer Landesamtes für Statistik bis zum Jahr 2040 mit einem mehr oder minder starken Bevölkerungsrückgang gerechnet, welcher besonders die sehr ländlich geprägten Regionen in Thüringen betrifft. Parallel dazu wird sich voraussichtlich auch die Mehrzahl der vorhandenen Fachkräfte tendenziell eher in den größeren Städten kon-

zentrieren. Gleichzeitig führt die demographische Entwicklung in Verbindung mit der steigenden Morbidität zu einem gleichbleibend hohen Bedarf an medizinischer Versorgung auf dem Land.

3. Wie begründet die Landesregierung, dass eine Niederlassung in Wümbach mit circa 600 Einwohnern nach der neuen Richtlinie nicht förderfähig ist, während eine Niederlassung in Orten ähnlicher Größe, die noch eigenständig sind, förderfähig ist?

Antwort:

Die gezielte Förderung der Niederlassung im ländlichen Raum ist auch in Ortsteilen möglich, die sich wie im Fall von Wümbach im Rahmen der Gebietsreform Ilmenau angeschlossen haben. Die Regelungen der Förderrichtlinie bedürfen in solchen Fällen einer Auslegung durch die zuständige Stelle, im konkreten Fall das TLVwA. Hierfür werden dem TLVwA weitere fachliche Hinweise durch das TMASGFF zur Verfügung gestellt.

Sollte Interesse an einer Niederlassung in Wümbach bestehen, wird das TLVwA über den potentiellen Förderantrag, der durch niederlassungswillige Ärztinnen/Ärzte gestellt werden kann, im Einzelfall entscheiden, wobei auch die Ärzteversorgung im Umkreis eine Rolle spielen könnte.

Im konkreten Fall der Praxis im Wümbach ist zu beachten, dass die Praxis zum MVZ Kielstein gehört und dort bis zum 31. Oktober 2023 eine Ärztin angestellt war. Der Sitz konnte bisher durch das MVZ nicht nachbesetzt werden. Es besteht für das MVZ die Möglichkeit, den Sitz innerhalb von sechs Monaten nachzubesetzen oder die Verlängerung der Nachbesetzungsfrist um ein weiteres halbes Jahr zu beantragen, sofern der Nachweis geführt wird, dass eine rechtzeitige Nachbesetzung des Sitzes misslungen ist. Bisher ist eine Nachbesetzung nach Kenntnis der KVT jedoch nicht geplant.

4. Entstehen nach Auffassung der Landesregierung durch die neue Richtlinie Ungerechtigkeiten bei der Niederlassungsförderung im ländlichen Raum?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung entstehen keine Ungerechtigkeiten. Die getroffenen Zuwendungsvoraussetzungen sind notwendig, um für eine sinnvolle und gerechte Verteilung der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu sorgen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Zuwendungsvoraussetzungen dienen der Erreichung des Förderziels unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen des Richtlinienentwurfs wurden unter anderem der Thüringische Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen beteiligt, die keine entsprechenden Bedenken vorgetragen haben.

5. Ist eine Flächenkomponente bei der Erstellung der Richtlinie geprüft worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt immer auf den jeweiligen Planungsbereich bezogen hinsichtlich des dort vorliegenden Versorgungsgrades. Damit ist eine Flächenkomponente gegeben. Die Ausdehnung der Planungsbereiche ergibt sich bundeseinheitlich aus den Bedarfsplanungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für die vertragsärztliche beziehungsweise vertragszahnärztliche Versorgung und verfolgt die Systematik, dass je spezialisierter die Arztgruppe ist, desto größer die Planungsbereiche und desto länger die zumutbare Wegstrecke zur nächsten Arzt- beziehungsweise Zahnarztpraxis ist.

Neben diesen Vorschriften eine eigene Bedarfsplanung mit gegebenenfalls anderen Flächenkomponenten einzuführen, gebietet sich nach Ansicht der Landesregierung nicht.

Anders liegt der Fall bei den Apotheken, für die keine Bedarfsplanung existiert, sondern die Entscheidung für eine Niederlassung in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen wird. Mit dem Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2021 in der Drucksache 7/4628 in Ziffer IV.2. wurden Zuwendungskriterien vorgeschlagen, deren Übertragung in die Richtlinie aufgrund fehlender bedarfsplanerischer Vorschriften möglich war.

6. Plant die Landesregierung bezüglich Frage 4 gegebenenfalls eine Anpassung der neuen Richtlinie?

Antwort:

Die Förderrichtlinie ist erst seit wenigen Monaten veröffentlicht. Inwieweit eine Anpassung der darin getroffenen Regelungen notwendig ist, werden die Erfahrungen und Ergebnisse der begleitenden Erfolgskontrolle und der Evaluierung zeigen. Aufgrund des mit einer Änderung verbundenen umfangreichen Verfahrensganges werden erforderliche Anpassungen gegebenenfalls vorgenommen, wenn es um die Entscheidung über eine neue Förderrichtlinie ab 1. Januar 2026 geht.

Werner
Ministerin